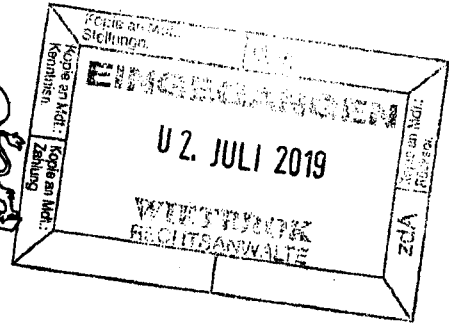


**Landgericht Hamburg**

328 O 279/18

Veröffentlicht am 28.06.2019

Urkundsbeamunt der Geschäftsstelle



## Urteil

### IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

- Klägerin -

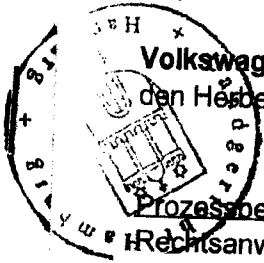
Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Wietbrok**, Eißendorfer Pferdeweg 36, 21075 Hamburg, Gz.: VW-98/18-FW

gegen

**Volkswagen AG**, vertreten durch d. Vorstand, dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzen-  
den **Herbert Diess**, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg

- Beklagte -



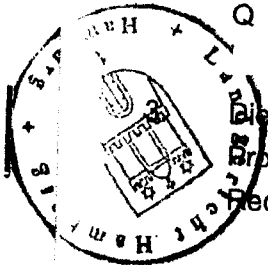
Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Wietbrok**

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 28 - durch die Richterin am Landgericht  
als Einzelrichterin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 26.04.2019 für Recht:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 27.900 € unter Anrechnung einer Nutzungsentuschädigung in Höhe von 10.517,82 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11. Juli 2018 zu zahlen, Zug um Zug gegen Übereignung des PKW Audi Q 3, 2,0 I TDI mit der Fahrzeugidentifizierungsnummer (FIN)
2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des PKW Audi Q 3, 2,0 I TDI mit der Fahrzeugidentifizierungsnummer (FIN) in Annahmeverzug befindet.

Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klägerin entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.392 € freizustellen.



4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin 41 % und die Beklagte 59 % zu tragen.
6. Das Urteil ist für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.
7. Der Streitwert wird auf 27.900 € festgesetzt.

### Tatbestand

Die Klägerin verlangt von der Beklagten als Herstellerin Schadensersatz unter anderem aufgrund einer behaupteten vorsätzlichen Schädigung im Zusammenhang mit dem Erwerb des streitgegenständlichen PKW.

Am 9. September 2013 erwarb die Klägerin von der / GmbH in Hamburg einen gebrauchten PKW der Marke Audi Q 3, 2,0 | TDI mit der Fahrzeugidentifizierungsnummer (FIN) zum Kaufpreis in Höhe von 27.900 €. Zum Zeitpunkt der Übergabe des PKW an die Klägerin hatte dieser eine Laufleistung von 1.050 km.

Mit Schreiben aus dem Februar 2016 unterrichtete die Audi AG die Kläger darüber, dass „der in [ihrem] Fahrzeug eingebaute Dieselmotor mit einer Software ausgestattet ist, durch die die Stickoxidwerte (NOx) im Vergleich zwischen Prüfstandlauf (NEFZ) und realem Fahrbetrieb verschlechtert werden“ (Anlage K 2).

Mit anwaltlichem Schreiben vom 26. Juni 2018 forderte die Klägerin von der Beklagten unter Fristsetzung bis zum 10. Juli 2018 die Erstattung des Kaufpreises gegen Rückgabe des streitgegenständlichen PKW (Anlage K 3).

Am 26. April 2019 (Tag der mündlichen Verhandlung) betrug der Kilometerstand des streitgegenständlichen PKW 113.749 km.

Die Klägerin ist der Auffassung, die Beklagte sei ihr als Herstellerin des Dieselmotors EA 189 zum Schadensersatz verpflichtet. Die Beklagte habe die Klägerin vorsätzlich sittenwidrig getäuscht und geschädigt, indem sie den Dieselmotor mit der zu Manipulationszwecken eingebauten Software auf den Markt und die Klägerin zum Abschluss eines Kaufvertrags über einen PKW gebracht habe, in den ein Motor dieser Art eingebaut war. Es sei davon auszugehen, dass der Vorstand der Beklagten Kenntnis von dem Mangel gehabt und das Inverkehrbringen der jeweiligen Motoren veranlasst habe. Es sei naheliegend, dass der millionenfache Einbau der Software nicht ohne Wissen des Vorstands habe erfolgen können und die maßgeblichen Entscheidungen von diesem angeordnet oder jedenfalls „abgesegnet“ worden sei. Die Klägerin macht geltend, dass sie das Fahrzeug nicht erworben hätte, wenn sie alle Umstände gekannt hätte. Sie ist weiter der

Meinung, sie habe sich die gezogenen Nutzungen nicht anrechnen zu lassen und der gezahlte Kaufpreis sei ab dem Tag des PKW-Kaufs gemäß § 849 BGB zu verzinsen. Unabhängig davon wäre ein Nutzungsersatzanspruch bereits verjährt.

Die Klägerin hat zunächst beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an sie 27.900 € unter Anrechnung einer Nutzungsentschädigung in Höhe von 4.987,27 € nebst Zinsen, Zug um Zug gegen Übereignung des streitgegenständlichen PKW zu zahlen, sowie den Annahmeverzug der Beklagten festzustellen und die Beklagte zu verurteilen, sie von außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.899,24 € nebst Zinsen freizustellen.

Die Klägerin beantragt nunmehr,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerpartei 27.900 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 9. September 2014 zu bezahlen, Zug um Zug gegen Übereignung des PKW Audi Q 3, 2,0 l TDI mit der Fahrzeugidentifizierungsnummer (FIN) \
2. festzustellen, dass sich die Beklagtenpartei mit der Rücknahme des PKW Audi Q 3, 2,0 l TDI mit der Fahrzeugidentifizierungsnummer (FIN) \ in Annahmeverzug befindet,
3. die Beklagtenpartei zu verurteilen, die Klagepartei von durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klagepartei entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 2.077,74 € freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte rügt die örtliche Zuständigkeit des Gerichts. Sie macht weiter geltend, eine Haftung entfalle schon aus dem Grund, dass sie nicht Herstellerin des streitgegenständlichen PKW Audi sei. Unabhängig davon habe die Klägerin ein mangelfreies Fahrzeug ohne Minderwert erworben. Die eingesetzte Software stelle keine unzulässige Abschaltvorrichtung dar. Das Fahrzeug weise auch keinen höheren Schadstoffausstoß auf als angegeben. Aufgrund des zur Verfügung gestellten Softwareupdates trete keine Wertminderung an dem PKW auf, denn durch dieses werde die Umschaltlogik beseitigt. Der Beklagten sei keine sittenwidrige Schädigung vorzuwerfen, insbesondere sei bei der Beklagten bzw. deren Vorstand kein Vorsatz festzustellen. Der Vorstand der Beklagten habe weder von der Programmierung noch von der Verwendung der Software Kenntnis gehabt. Unabhängig davon sei das der Beklagten

vorgeworfene Verhalten nicht kausal für den Abschluss des Kaufvertrags der Klägerin gewesen. Jedenfalls habe sich die Klägerin die gezogenen Nutzungen des Fahrzeugs anrechnen zu lassen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der wechselseitigen Schriftsätze sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung verwiesen.

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und teilweise begründet.

I. Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das Landgericht Hamburg örtlich zuständig, § 32 ZPO. Die Klägerin hat einen Anspruch gegen die Beklagte gemäß § 826 BGB schlüssig dargelegt (siehe zu II.). Der Schaden hat sich in Hamburg verwirklicht.

II. Die Klage ist indes nur teilweise begründet.

1. Die Klägerin hat gegen die Beklagte gemäß §§ 826, 31 BGB einen Anspruch auf Erstattung des für den streitgegenständlichen PKW gezahlten Kaufpreises in Höhe von 27.900 €, jedoch nur abzüglich gezogener Gebrauchsvorteile in Höhe von 10.517,82 €, Zug um Zug gegen Herausgabe des streitgegenständlichen Fahrzeugs. Insoweit hat die Klägerin mit ihrem Antrag zu 1. nur teilweise Erfolg.

a. Die Beklagte handelte sittenwidrig, indem sie den mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung ausgestatteten Dieselmotor (EA 189), welcher in das streitgegenständliche Fahrzeug eingebaut wurde, in den Verkehr brachte, ohne ihre Erstabnehmer oder die Endkunden über diesen erheblichen Mangel des Dieselmotors in Kenntnis zu setzen.

Sittenwidrig handelt, wer eine Sache, von deren erheblicher Mangelhaftigkeit er weiß, in der Vorstellung in den Verkehr bringt, dass die betreffende Sache von dem Erwerber in unverändert mangelhaftem Zustand an einen Dritten, der in Kenntnis der Umstände von dem konkreten Geschäft Abstand genommen hätte, veräußert werden wird (OLG Köln, Beschluss vom 3. Januar 2019 – 18 U 70/18, juris Rn. 27; im Ergebnis auch OLG Karlsruhe, Beschluss vom 5. März 2019 – 13 U 142/18, juris Rn. 31 ff.). So liegt der Fall hier.

aa. Die Beklagte hat die von ihr hergestellten Dieselmotoren EA 189, von denen einer auch in das streitgegenständliche Fahrzeug eingebaut wurde, mit einer – den Stickoxidausstoß eines

Fahrzeugs auf dem Prüfstand gegenüber dem normalen Fahrbetrieb reduzierenden – Abschalteneinrichtung im Sinne von Art. 3 Nr. 10 VO 715/2007/EG ausgestattet, die gemäß Art. 5 Abs. 2 Satz 1 VO 715/2007 EG unzulässig ist (vgl. im Einzelnen BGH, Beschluss vom 8. Januar 2019 – VIII ZR 225/17, NJW 2019, 1133 Rn. 6 ff.). Den damit ausgestatteten Fahrzeugen fehlt dadurch die Eignung für die gewöhnliche Verwendung im Sinne von § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB, weil die Gefahr einer Betriebsuntersagung durch die für die Zulassung zum Straßenverkehr zuständige Behörde (§ 5 Abs. 1 Fahrzeug-Zulassungsverordnung – FZV) besteht und somit bei Gefahrübergang der weitere (ungestörte) Betrieb des Fahrzeugs im öffentlichen Straßenverkehr nicht gewährleistet ist (BGH, Beschluss vom 8. Januar 2019 – VIII ZR 225/17, NJW 2019, 1133 Rn. 17ff.).

bb. Die Beklagte hat den Dieselmotor mit diesem erheblichen Mangel zum Zweck der Weiterveräußerung an Dritte in den Verkehr gebracht.

cc. Die Beklagte täuschte zum einen die für die Fahrzeugzulassung zuständige Behörde, so dass die Typengenehmigung ohne Berücksichtigung der Abschalteneinrichtung erteilt wurde. Zum anderen täuschte sie ihre Erstabnehmer (Händler) und ihre Endkunden in Bezug auf die erhebliche Mangelhaftigkeit der in den Fahrzeugen verbauten Dieselmotoren EA 189, indem sie nicht über den Einsatz der Abschalteneinrichtung mit ihren möglichen Konsequenzen für den Betrieb des Fahrzeugs, in welches die Motoren verbaut wurden, unterrichtete.

dd. Der Einbau der Abschalteneinrichtung, die fehlende Offenbarung darüber gegenüber den maßgeblichen Behörden und das Inverkehrbringen der Motoren ohne Information der Kunden erfolgte einseitig zur Steigerung des Gewinnstrebens der Beklagten ohne jede Berücksichtigung der Interessen der Endkunden. Das stellt ein sittenwidriges Handeln dar. Denn in Kenntnis des Mangels hätten die Händler und Endkunden das Fahrzeug, in welchem ein Dieselmotor EA 189 eingebaut ist, zu den jeweiligen Bedingungen der abgeschlossenen Kaufverträge nicht erworben.

ee. Das „Dazwischentreten“ eines Fahrzeugherstellers (hier: die Audi AG) steht dem Anspruch der Klägerin aus § 826 BGB nicht entgegen, weil es im Rahmen des § 826 BGB nicht auf eine vertragliche Rechtsbeziehung zwischen dem Geschädigten und dem Schädiger ankommt, sondern die Norm auch und gerade auf Schädigungen außerhalb solcher Vertragsbeziehungen abzielt. In dem Hinzutreten des Fahrzeugherstellers liegt auch keine Unterbrechung des hier maßgebenden Kausalzusammenhangs, denn die Verwendung des mangelhaften Motors zum Einbau in ein Fahrzeug und zur Weiterveräußerung an ahnungslose Käufer – auch Zweit- und

weitere Käufer – war nicht nur vorhersehbar, sondern geradezu Sinn und Zweck des Vorgehens der beteiligten Mitarbeiter der Beklagten.

b. Das Handeln der Beklagten führte zu einem kausalen Schaden bei den Endkunden, also auch bei der Klägerin. Diese wurde zum Abschluss des Kaufvertrags verleitet, den sie ohne die Täuschungshandlung der Beklagten in dieser Form nicht geschlossen hätte. Das Gericht ist hiervon auch ohne Beweisaufnahme allein aufgrund des Sachvortrags der Parteien überzeugt (vgl. hierzu BGH, Beschluss vom 27. September 2017 – XII ZR 48/17, juris Rn. 12). Kein Käufer erwirbt zum vollen Kaufpreis ein Fahrzeug, bei dem aufgrund einer Manipulation des eingebauten Dieselmotors durch dessen Herstellerin die Gefahr besteht, dass die zuständige Behörde eine Betriebsuntersagung verfügt.

Der Schaden steht nicht deshalb in Frage, weil die Beklagte den Kunden ein Softwareupdate zur Verfügung gestellt hat. Im Fall des Verleitens zu einem nachteiligen Vertragsschluss ist der Schaden endgültig mit dem Abschluss des Vertrags entstanden. Der Schädiger hat den Willensentschluss des Geschädigten durch Manipulation beeinträchtigt und einen Vertragsschluss herbeigeführt. Dieser Schaden kann nicht mehr entfallen. Die Manipulation des Willens der Kunden kann nicht rückgängig gemacht oder geheilt werden. Aus diesem Grund entfällt in den Fallgestaltungen des § 826 BGB und der §§ 211 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB (Grundsätze der c.i.c) wegen einer Aufklärungspflichtverletzung auch die Möglichkeit der Nacherfüllung bzw. das Recht auf zweite Andienung. Auf nichts anderes liefe jedoch die Argumentation der Beklagten in Bezug auf das Softwareupdate hinaus.

c. Die Beklagte handelte vorsätzlich.

Für die Annahme des Vorsatzes ist erforderlich, dass der Schädiger Kenntnis von dem Eintritt eines Schadens, der Kausalität des eigenen Verhaltens und der die Sittenwidrigkeit des Verhaltens begründenden Umstände hat. Eine genaue Vorstellung von der Person des Geschädigten ist nicht erforderlich. Es reicht aus, wenn der Schädiger die Richtung, in der sich sein Verhalten zum Schaden anderer auswirken konnte, billigend in Kauf genommen hat (MüKoBGB/Wagner, 7. Aufl., BGB, § 826 Rn. 25).

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Der Einbau der Abschaltvorrichtung und das Inverkehrbringen des Motors kann nur mit Wissen und Wollen der Beklagten vonstatten gegangen sein. Der Beklagten war bekannt, dass die Endkunden das Fahrzeug in Unkenntnis des Mangels

in Form des eingebauten Dieselmotors EA 189 erwerben würden und eine andere Entscheidung bei Aufklärung über die unzulässige Abschaltvorrichtung und deren mögliche Folgen getroffen hätte. Sie hat bewusst auf eine Aufklärung der für die Fahrzeugzulassung zuständige Behörde sowie ihrer Händler und Endkunden verzichtet.

d. Die Beklagte hat sich das Verhalten ihres Vorstandes und ihrer Repräsentanten gemäß § 31 BGB bzw. analog § 31 BGB zurechnen zu lassen. Zwar trägt die Klägerin nicht konkret vor, welcher Vorstand bzw. welcher eigenverantwortlich tätige Repräsentant der Beklagten gehandelt hat. Jedoch hat das Gericht in Anbetracht des vorliegenden Sachverhalts davon auszugehen, dass in dem Unternehmen der Beklagten solche weitreichenden, sich millionenfach auswirkenden Entscheidungen nur unter Einbindung des Vorstandes oder eines eigenverantwortlich tätigen Repräsentanten getroffen werden (vgl. auch OLG Köln, Beschluss vom 3. Januar 2019 - 18 U 70/18, juris Rn. 31 ff.; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 5. März 2019 - 13 U 142/18, juris Rn. 46 ff.). Das pauschale Bestreiten der Beklagten zu diesem Punkt ist nicht wirksam. Allein der Vortrag der Beklagten, dass nach ihren Erkenntnissen kein Vorstand in diesen Täuschungsprozess eingebunden war, reicht nicht aus, um ihrer prozessualen Darlegungslast nachzukommen. Sie hat qualifiziert zu bestreiten. Die Beklagte ermittelt hierzu seit vielen Jahren in ihrem Unternehmen. Diese Ermittlungsergebnisse legt die Beklagte nicht offen. Sie trägt nicht vor, welcher ihrer Mitarbeiter die maßgeblichen Entscheidungen getroffen und umgesetzt hat. Das wäre ihr jedoch ohne weiteres möglich. Sie ist zudem auch gemäß § 138 Abs. 1 ZPO gehalten, vollständig vorzutragen (vgl. zur „sekundären Darlegungslast“ OLG Köln, Beschluss vom 3. Januar 2019 - 18 U 70/18, juris Rn. 32 ff.; OLG KA Beschluss vom 5. März 2019 - 13 U 142/18, juris Rn. 60 ff.).

e. Als Rechtsfolge hat die Beklagte in den Fällen der Verleitung zum Abschluss eines nachteiligen Vertrags die Klägerin so zu stellen, als wäre der Vertrag nicht abgeschlossen worden, § 249 BGB. Danach ist der Klägerin der Kaufpreis zu erstatten.

Im Gegenzug hat die Klägerin entgegen ihrer Ansicht Wertersatz für die Nutzung des Fahrzeugs zu leisten, der im Rahmen des Vorteilsausgleichs zu berücksichtigen und mit dem Kaufpreistrückzahlungsanspruch zu verrechnen ist. Insoweit hat der Antrag zu 1. nur teilweise Erfolg.

aa. In der Rechtsprechung ist allgemein anerkannt, dass auch der arglistig Getäuschte die Nutzungen, die er gezogen auszugleichen hat, also im Rahmen der Rückabwicklung nicht allein

wegen der Schwere der Pflichtverletzung des Täuschenden entlastet wird. Aus Sicht des Gerichts liegt der vorliegende Fall in Bezug auf den Ausgleich der Nutzungsvorteile nicht anders als die Fälle der vertraglichen Rückabwicklung nach einem Rücktritt aufgrund des arglistigen Verschweigens eines Mangels der Kaufsache durch den Verkäufer (BGH, Beschluss vom 8. Dezember 2006 – V ZR 249/05, juris Rn. 16) und der bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung nach der Anfechtung eines Vertrags aufgrund arglistiger Täuschung samt Saldierung der gegenseitigen Ansprüche gemäß §§ 812 Abs. 1, 818 Abs. 1 und Abs. 2 BGB (BGH, Urteil vom 6. August 2008 – XII ZR 67/06, juris Rn. 49), jeweils unter Berücksichtigung der Nutzungen, die der getäuschte Vertragspartner gezogen hat. Diesen Fällen ist mit dem vorliegenden gemein, dass der Getäuschte vorsätzlich zu einem Vertragsschluss verleitet wurde, den er in Kenntnis sämtlicher Umstände nicht vorgenommen hätte. Das sittenwidrige Handeln der Beklagten lässt keine rechtlich relevanten Umstände erkennen, die es rechtfertigen, von dieser gefestigten Rechtsprechung im Fall des Schadensersatzes gemäß § 826 BGB abzuweichen.

Das Gericht geht von einer Laufleistung von 300.000 km aus, so dass sich bei einem Kaufpreis von 27.900 € und gefahrenen 112.699 Kilometern bis zum maßgeblichen Schluss der mündlichen Verhandlung am 26. April 2019 ein Nutzungsersatz von 10.517,82 € ergibt. Grundlage ist folgende Berechnung:  $(\text{Kaufpreis} \times \text{gefahrne km}) : \text{Restlaufleistung}$  Im Rahmen des weiteren Vorteilsausgleichs hat die Klägerin – wie beantragt – den PKW an die Beklagte herauszugeben.

bb. Soweit sich die Klägerin hinsichtlich des Nutzungsersatzes auf die Einrede der Verjährung beruft, greift diese unter der Berücksichtigung, dass es sich bei der Anrechnung der Nutzungsentschädigung um einen Vorteilsausgleich handelt, nicht durch. Unabhängig davon wäre hinsichtlich des Beginns einer etwaigen Verjährung auf den Zeitpunkt der Geltendmachung der Rückabwicklung abzustellen und nicht schon – wie die Klägerin geltend macht – auf den Zeitpunkt des Erwerbs des PKW.

2. Die Klägerin hat hinsichtlich der geltend gemachten Verzinsung lediglich einen Anspruch in dem tenorierten Umfang. Ein Anspruch auf Verzinsung der Forderung seit dem 9. September 2014 in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz steht der Klägerin nicht zu. Ein solcher ergibt sich nicht aus § 849 BGB. Die Voraussetzungen hierfür liegen nicht vor.

a. § 849 BGB kann ein allgemeiner Rechtsgrundsatz dahin, deliktische Schadensersatzansprüche seien stets von ihrer Entstehung an zu verzinsen, nicht entnommen werden. Aus § 849 BGB ergibt sich vielmehr, dass eine solche „automatische“ Verzinsung die

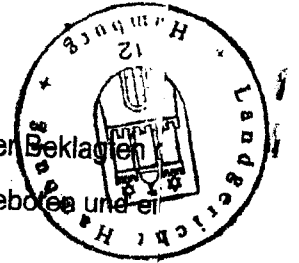


Ausnahme ist und auf die dort geregelten Fälle der Entziehung oder Beschädigung einer Sache beschränkt bleiben muss (BGH, Beschluss vom 28. September 1993 – III ZR 91/92, juris Rn. 9). Die Norm greift zwar nach der Rechtsprechung außer bei einer Sachentziehung oder –beschädigung zwar auch in den Fällen, in denen dem Geschädigten Geld entzogen wurde (BGH, Urteil vom 12. Juni 2018 – KZR 56/16, juris Rn. 45; Versäumnisurteil vom 26. November 2007 – II ZR 167/06, juris Rn. 5 f.). Die Schädigungshandlung der Beklagten bezog sich vorliegend indes darauf, den Kunden zu einem Kaufvertragsabschluss zu verleiten. Das Eingehen der Verbindlichkeit stellt den Schaden dar. Die Kaufpreiszahlung an einen Dritten, hier an die Audi Zentrum Hamburg GmbH, ist lediglich mittelbare Folge der Verletzungshandlung und damit mit einem direkten Entzug der Sache in Form des Geldes durch den Täter nicht gleichzusetzen. Überdies ist ein Schaden der Klägerin in Form des (pauschal zu entschädigenden) Nutzungsausfalls bei wertender Betrachtung nicht zu erkennen. Sie hat im äquivalenten Austausch für die Kaufpreiszahlung den PKW erhalten, den sie ohne weiteres tatsächlich nutzen konnte und genutzt hat. Insoweit hat sich jedenfalls der vom Kunden beabsichtigten Zweck des Kaufvertragsabschlusses verwirklicht.

Soweit der Bundesgerichtshof § 849 BGB entsprechend auf den (preis)kartellrechtlichen Schadensersatzanspruch des Kunden anwendet (vgl. BGH, Urteil vom 12. Juni 2018 – KZR 56/16, juris Rn. 46 ff.), liegt eine vergleichbare Situation hier nicht vor. In den kartellrechtlichen Fällen liegt der Schaden in der Zahlung überhöhte Preise. Nur der überhöhte Preisanteil, den der Kunde anderweitig hätte nutzen können, ist zu liquidieren. Vorliegend beansprucht der Kläger eine Form der schadensersatzrechtlichen Rückabwicklung. Der Schadensersatzbetrag bildet das Äquivalent zu dem Wert des Kraftfahrzeugs, das die Klägerin genutzt hat, ab. Einen Minderwert, der betragsmäßig von Anfang an in dem Vermögen der Klägerin verblieben wäre, macht diese nicht geltend.

b. Die Klägerin kann daher Verzugszinsen in der beantragten Höhe gemäß §§ 286, 288 BGB erst mit Ablauf der in dem Schreiben vom 26. Juni 2018 gesetzten Frist, mithin ab dem 11. Juli 2018 verlangen.

3. Die Klägerin hat grundsätzlich ein Anspruch auf Freihaltung von außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten als Teil des Schadensersatzes gemäß §§ 826, 249, 257 BGB. Grundlage ist die berechnete Forderung in Höhe von 17.382,18 € (27.900 € abzgl. 10.517,82 €) und eine insoweit angemessene 2,0 Geschäftsgebühr in Anbetracht der Komplexität der Sache. Daraus ergibt sich ein Freihalteanspruch in Höhe von 1.392 €.



4. Es war der Annahmeverzug der Beklagten festzustellen. Die Klägerin hat der Beklagten die Übergabe des Fahrzeugs vorprozessual mit Schreiben vom 26. Juni 2018 angeboten und eine Frist bis zum 10. Juli 2018 gesetzt.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

Richterin am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Hamburg, 01.07.2019

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig

